



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Geschichte der baierischen Kammerauflösung. 1.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Geschichte der bayerischen Kammerauflösung.

### 1.

Am 30. September wurde die bayerische Kammer aufgelöst, nachdem sie erst am 25. desselben Monats zusammengetreten, noch nicht einmal formell eröffnet und eben erst in ihrer Constituierung begriffen war. Zum ersten Präsidenten hatte sie, wie in allen Sessionen seit 1849 den Grafen Heggenberg-Dux ernannt, zu Secretären mit derselben conservativen Consequenz die ebenso lange fungirenden, von der Regierung während und wegen ihrer wohlgefälligen parlamentarischen Wirksamkeit zum Regierungsrath und zum Constitorialrath beförderten ehemaligen Bürgermeister Nar und Maier. Den zweiten Präsidentensessel besetzte sie mit dem, nach Auflösung der Gesetzgebungsausschüsse von seiner würzburger Professur, trotz aller Gegenpetitionen zum eichstädter Appellationsgericht als Rath versetzten Dr. Weiß. Daß jene Beförderung nicht als Gunsterweis zu gelten hatte, läßt sich nur daraus schließen, daß der jetzige Ministerpräsident Dr. Ludwig Freiherr v. d. Pfordten, wie dessen offiziöse Biographien ausdrücklich sagen, unter dem Ministerium Abel seiner damals mißliebigen politischen Ueberzeugungen halber ebenfalls von seiner würzburger Professur an das Appellationsgericht Aschaffenburg versetzt worden war, weshalb er den Ruf nach Leipzig angenommen habe und solchermassen seinem engeren Vaterland mehr Jahre lang entzogen geblieben sei. Demnach wird die höchst überraschende Kammerauflösung, seit 1848 die dritte, selbst schon in den telegraphischen Depeschen an die Wahl des Dr. Weiß zum Vicepräsidenten gebunden.

In unsrer parlamentarisch ernüchterten Zeit ist eine Kammerauflösung ein so gewaltsamer Schritt, daß es beinahe blos eine Blasphemie der bekanntlich immer wühlenden Propaganda des Umsturzes sein kann, wenn einer erleuchteten und starken Regierung dafür ein so untergeordnetes Motiv untergeschoben wird. Man hat daher gewiß den Grund viel tiefer zu suchen, man



hat sicherlich diese Auflösung als Ausgangspunkt einer gewaltigen und unausgleichbaren Principiendifferenz zwischen den gesetzgebenden Gewalten Baierns zu betrachten. Dies besonders, da bekanntlich die königlich bayerische Regierung unter der Leitung des Freiherrn v. d. Pfordten und durch seinen Mund schon oftmals die bewundernde Aufmerksamkeit Europas dadurch in Anspruch nahm, daß sie es seit zehn Jahren vermocht hat, ohne rettende Thaten, Dextroyierungen u. s. w. zu herrschen, obgleich bekanntlich der Novemberbundesbeschluß von 1855 den Regierungen für Abänderung der Verfassung keine bestimmten Grenzen vorzeichnet und dadurch principiell feststellt, daß nicht Regierung und Stände durch Vereinbarung, wol aber die alleinige Regierungsgewalt zu Verfassungsänderungen befugt ist. Diesem Princip entsprechend begutachtete damals auch die bundestägliche Commission und sanctionirte den Bundesbeschluß (bei Gelegenheit der hannoverschen Verfassungsfrage), daß man auf Untersuchung einzelner ständischen Beschwerden nicht einzugehen brauche, wenn dieselben dahin gingen, daß eine Regierung mit ihren Verfassungsänderungen noch hinter die Bundesnormen vom 23. Aug. 1851 zurückgegangen sei. Da dieser Grundsatz besteht, so ist es allerdings weit mehr Gnade der Machthaber, als etwa grundgesetzliches Recht, wenn überhaupt eine Regierung der Verfassung nachkommt und diese nicht mit beliebigen administrativen Verordnungen außer Kraft erklärt. Die bayerische Verfassungsbeharrlichkeit ist sonach ein Gnadengeschenk des jetzigen Ministeriums.

Dies hatte die 1849 gewählte bayerische Kammer sich wol gesagt, ehe noch jener Bundesbeschluß erschien. Die sogenannte Verchenfeldsche Majorität verwahrte sich zwar immer feierlichst dagegen, daß sie die Principien der Regierung theile, stimmte aber unfehlbar für deren Vorlagen in jedem einzelnen Fall. Nur beim Landtag 1854—55 stellte sich einige praktische Differenz bei Gelegenheit eines Wahlgesetzentwurfs heraus, welcher detaillirte ständische Gliederungen zu Grundlagen des activen und passiven Wahlrechts machte, vollberechtigte Staatsbürger wegen ihres Glaubens davon ausschloß, die Wahlfähigkeit anderer an negative Voraussetzungen band und dem administrativen Ermessen vollständige Grenzenlosigkeit seiner Herrschaft zuwenden wollte. Von da an beginnt die Verstimmung zwischen den gesetzgebenden Gewalten, und es mag nicht ohne Interesse sein, die letzten parlamentarischen Jahre Baierns bei der heutigen Veranlassung wenigstens in allgemeinen Umrissen zu recapituliren.

Im Januar 1855 war es, daß der erwähnte Wahlgesetzentwurf zur Debatte gestellt wurde. Man kam schon mißgestimmt dazu zusammen. Denn unmittelbar vorher hatte die Kammer — es war noch immer jene mit der ehemals so absolut gefügigen Majorität unter Herrn v. Verchenfelds Leitung — sich des vom betreffenden Ausschuß zur Verwerfung begutachteten Antrags ange-



nommen, welcher Gesetzes- und Rechtsschutz forderte gegen die administrative Willkür, womit die rheinpfälzische Kreisregierung über tausend unbescholtene Männer, welche „eine Stütze der Ordnung gewesen, als alles erschüttert war“, von den Gemeinderäthen ausgeschlossen hatte. Weiter hatte die Regierung ihre Nachforderungen für die außerordentlichen Militärfkosten der kurhessischen Expedition zurückziehen müssen, um selbst nur mit einiger Hoffnung auf Gewährung der Creditforderung von 15 Millionen Thalern hervortreten zu können, womit „die Vorbereitungen für die Vereithaltung der Armee zur Mobilisirung“ getroffen werden sollten. Denn unter den damaligen orientalischen Kriegsverhältnissen erachtete es Herr v. d. Pfordten für eine „Pflicht Baierns und Deutschlands, diejenigen Vorbereitungen zu treffen, ohne welche den Ereignissen nicht beruhigt entgegengesehen werden könne.“ Man möge sich dabei erinnern, daß Baiern damals mit an der Spitze der bamberger Politik und Coalition stand.

Daß bei solchen Rück-, An- und Ausichten dem Ministerium v. d. Pfordten die Annahme des oben erwähnten Wahlgesetzes sehr erwünscht gewesen wäre, kann gewiß nicht bezweifelt werden. Dagegen meinte die Kammer, welche sich auf ihre sechsjährige treue, folgsame und ehrliche Dienstleistung berief, der neue Wahlgesetzentwurf sei wie ein schlechtes Leumundszugniß für sie, dessen Mitunterzeichnung ihr doch nicht zugemuthet werden könne. Nebenbei bemerkte sie, die Regierung verfare sich damit in allerlei Inconsequenzen ihrer früheren „unumstößlichen Principe“ und „heiligsten Ueberzeugungen“, weil sie ihrem eignen Gesetz über Judenemancipation durch die Wahlbestimmungen ins Gesicht schlagen und nur in privilegierten Ständen die moralisch, politisch und intellectuell fähigen Vertreter des Landes erblicken wolle. Man bemerkte gehorsamst, wolle die Regierung die Constitution umstoßen, so möge sie die Kammer auflösen und ein neues Wahlgesetz octroyiren, allein der jetzigen Landesvertretung, die sich auf ihr gutes Gewissen berufe, möge sie nicht zumuthen, den Ursprung ihres eignen Mandats zu verleugnen. Der Gesetzentwurf ward verworfen.

Diese Aeußerung der Loyalitätsbewußten Landesvertreter wurde von der Regierung in gutem Gedächtniß bewahrt. Noch bevor daraus die Consequenz der Verwerfung der Wahlgesetvorlage erwuchs, erhielt die Kammer eine Belehrung über ihre Hinweisungen auf angebliche Inconsequenzen der Regierung, eine Art von Programm der innern Politik des Herrn v. d. Pfordten. Man könne — sagte der beredte Staatsmann — bequem auf Consequenz pochen, so lange man in der Minorität sei. Damit schien er eigentlich bloß auf die Minorität der Macht hindeuten zu wollen, denn diesmal war die Regierung in der Minorität der Meinungen, und er fuhr dennoch fort: Die Regierung, im Sturm der Revolution ans Ruder gekommen, habe nur ihr



Ziel, nicht die Stationen ihres Weges vorauswissen können; Konsequenzenreiterei sei einem praktischen Staatsmann unmöglich. Wenn die Kammer ihren eignen revolutionären Ursprung nicht verleugnen wolle (man darf nicht vergessen, daß sie nach einer Kammerrauflösung gewählt wurde, welche Herr v. d. Pfordten selbst vollzogen), so beweiße das zu viel, darum nichts als eben „den sympathischen Zug der Zeit nach dem Revolutionären“.

Allein die Kammer blieb trotzdem unempfänglich für diesen Panegyrikus auf die Inconsequenz staatsmännischer Praxis und beharrte bei ihrem Beschluß. Das Botum erschien um so bedeutsamer, als die Drohung mit einer Oetroyirung durchaus nicht undeutlich gefallen war. Daß es indessen der Kammer nicht um Oppositionsmacherei oder Konsequenzenreiterei zu thun war, wie ihrer Mehrheit vom Ministertische Schuld gegeben wurde, zeigten mehr folgende Beschlüsse, bei denen die alte Praxis befolgt wurde, der Regierung den Willen zu thun, ohne mit ihren Principien übereinzustimmen. Allein der alte harmlose Friede blieb dennoch getrübt, die alte Willfährigkeit nicht mehr fraglos. Im Februar 1850 hatte Herr v. Verchenfeld, welcher zufolge der Augsb. Allg. Zeitung „der liebenswürdige Staatsmann“ par préférence ist, bei Gelegenheit der parlamentarischen Behandlung des bayerischen Preßgesetzes die Behauptung aufgestellt, daß die bayerische Presse sich in den Händen von „Buben“ befinde. Diese Zeit war 1855 lange vorüber, auch schrieb Herr v. Verchenfeld keine Artikel mehr, und bloß in der Allg. Zeitung finden sich noch seine Kammerreden, aus dem Stenographischen ins Deutsche übersetzt, als ebenso ungetrübt wie endlose Glanzbreiten. Er war es nun, der mit edler Selbstüberwindung eingestand, wie sehr man sich damals getäuscht habe, als man das bayerische Preßgesetz nach der Regierungsvorlage angenommen hatte. Es war nämlich eine Klage an die Kammer vom Redacteur des „Nürnberger Couriers“ gelangt, welcher mit monatelang consequent fortgesetzten Confiscationen, von denen keine einzige von der richterlichen Behörde als gerechtfertigt anerkannt wurde, zu Tode gemahregelt worden war. Die Kammer erkannte die Klage für begründet und beschloß nahezu einstimmig den Antrag auf deren Abstellung. Dagegen meinte der Minister des Innern, diese ganze systematische Polizeiwillkür gehöre gar nicht zur Competenz der Kammer, „da kein Verfassungsgesetz verletzt sei“. Ja, um dies den Landesvertretern recht praktisch zu demonstrieren, wurden bereits am andern Tage (24. u. 25. Jan. 1855) durch das ganze Königreich alle Zeitungen beschlagnahmt, welche in selbstständigen, wenn auch rein referirenden Artikeln diese Kammerdebatte mittheilten. Nur die gewarnte A. A. Zeitung entging vorsichtig demselben Geschick, indem sie das officiële sogenannte Mutterprotokoll und einen Auszug vom Ausschußbericht veröffentlichte.

Auch diese Zwischenfälle trugen nicht grade zu freundlichster Ueberein-



stimmung der Landesvertretung mit dem Landesregiment bei. Die Milch der frommen Denksart begann stark zu säuern, und zwar nicht bloß im Verchenfeldschen Centrum, sondern auch in der streng katholischen Rechten, welche dem Ministerium ihrerseits nicht vergab, daß dasselbe einen Antrag zu Fall brachte, welcher einen Verfassungsartikel, wonach die Zinsenüberschüsse reicher Kirchen „unter Mitwirkung des Staates“ zu den Bedürfnissen dürftiger Gemeinden concurriren, ganz beiläufig hatte beseitigen wollen. Nun kam es an die wichtigste Frage, an die oben berührte Creditforderung für die Armeeeinfaltung Baierns, „ohne welche den Ereignissen (des orientalischen Krieges) nicht beruhigt entgegengesehen werden könne“. Und hier war es Herr v. Verchenfeld, welcher als Berichterstatter der Commission mit hoch überraschendem Nachdruck und einer bei ihm unerhörten Energie die maßlose Verschwendung der Kriegsverwaltung Schwarz auf Weiß so überzeugend nachwies, daß die Kammer ohne alle materielle Discussion und mit großer Mehrheit (97 gegen 25 Stimmen) nach dem Commissionsantrag die angesonnene Summe auf die Hälfte herabsetzte. Was aber das Allerbedenklichste, das war die Art selbst dieser Bewilligung. Herr v. d. Pfordten hatte nämlich die Mahnung, daß die bayerische Politik sich national erweisen und in der orientalischen Angelegenheit an Oestreich anschließen solle, mit gewohnter Redefertigkeit benützt, um zu erklären: entweder vertraue man der Regierung und dann bewillige man ihr, gleichviel ob viel ob wenig; oder man vertraue ihr nicht, dann solle man auch keinen Kreuzer geben, die Minister würden als Ehrenmänner wissen, was sie zu thun hätten. Diese in jeder Session wiederholte und niemals vollzogene Drohung mit einem Rücktritt des Ministerpräsidenten war allerdings praktisch, nach den bisherigen Erfahrungen, keine Alternative zu der Gefahr, daß jede Bewilligung, die größte, wie die kleinste, ein specielles Vertrauensvotum involvire. Man wünschte also jedenfalls gegen letztere Voraussetzung zu protestiren, und so erklärten nach und nach die Führer aller selbstständigen Fractionen einzeln, indem sie für den Commissionsantrag stimmten, dem gegenwärtigen Ministerium damit durchaus kein Vertrauensvotum erteilen zu wollen.

In den gouvernementalen Kreisen war dadurch die Entrüstung so hoch angeschwollen, daß selbst die officiöse Presse gegen die Kammer plaidiren mußte; nicht gegen die im speciellen Fall kundgegebenen Ansichten, sondern gegen den ganzen Geist und ihre gesammte Haltung. Dieselben Elemente, welche seit sechs Jahren als wohl denkend und wahrhaft patriotisch gepriesen worden waren, erlagen jetzt plötzlich — der inspirirten Presse zufolge, in welcher sich namentlich die von Dr. Jäger geleitete Pfälzer Zeitung durch wohlbienerische Schmähsucht auszeichnete — der Verführung durch die *aura popularis*, der parlamentarischen Eitelkeit, verdächtigen und verdäch-



tigenden Einflüssen, oder sie litten an der bekanntlich von Zeit zu Zeit epidemisch grassirenden Beschränktheit des Unterthanenverständes. Noch höher steigerte sich aber die gouvernementale Verstimmung, als auch die Kammer der gebornen und ernannten Reichsräthe, trotzdem Fürst Thurn und Taxis, der Sieger von Bronnzell, mit voller Rüstung für die unverkürzten Militärforderungen einsprang, so vollkommen im Princip mit der „untern Schweserkammer“ zusammenstimmte, daß der Ministerpräsident, um wenigstens deren materielle Zugeständnisse zu retten, selber die Zustimmung zu ihrem Beschluß beschwörtete (12. Febr.). Eiligst wurde das Gesetz promulgirt, schon am 6. März das Anlehen zur Subscription zum Cours von 94 $\frac{1}{2}$  mit 4 $\frac{1}{2}$  Proc. aufgelegt und als Vertrauensvotum des Publicums für die ministerielle Politik verkündet, daß am 18. desselben Monats die Zeichnungen bereits geschlossen worden seien. Von dem lucrativen Geschäft, welches damit die Capitalisten in dieser geschäftslosen Zeit machten, geschah keine Erwähnung; man begrüßte alle Zeichnungen wie lauter Loyalitätsadressen.

Es war freilich auch überaus nothwendig. Denn während das Publicum sich mit diesem Speculationsgeschäft abgab, erörterte die Kammer das Armeebudget, das Lottowesen und die Staatsrechnungen in einer Weise, daß eine Vertagung auf unbestimmte Zeit oder eine Auflösung und „Appellation an das Volk“ tagtäglich als offenere oder verdecktere Drohung in die Oeffentlichkeit gesendet wurde. Allein die Kammer war sich ihrer Aufgabe bewußt und beeilte sich eben nicht allzusehr, für das erst am 8. März vorgelegte Budget pro 1855—61, welches abermals mit einem Deficit von 6 Millionen Gulden abschloß, ihre materiellen Bewilligungen zu machen, und gab bei jeder einzelnen Position ihre Bedenken gegen die Verwaltungspraxis und ihre Wünsche für bessere Organisation kund. Die Erörterung der Staatsabrechnungen und speciell des Kriegsministeriums verwandelte die bisherigen Differenzen endlich in einen entschiedenen Bruch. In den Armeeaussgaben, wie bei andern Positionen waren die Budgetansätze weitaus überschritten. Nirgend aber standen die Ueberschreitungen in so rücksichtsloser Weise, so ohne Rechtfertigung und Entschuldigung in die Abrechnungen aufgenommen, als in denen des Kriegsministeriums. Der eingehaltenen Form nach hätte man füglich daran zweifeln können, ob überhaupt ein Normalbudget existire. Hierbei zuerst, aber auch desto energischer, machten sich die Beschwerden über die wie absichtlich zur Schau getragene Geringschätzung der Verwaltung gegen die constitutionellen Institutionen Luft. Man erkannte zwar schließlich die Militärrechnungen von 1849—52 an, nicht aber die Ueberschreitungen im Pensionsetat.

Dadurch ward der Kriegsminister in eine so unhaltbare Stellung gebracht, daß sein (am 25. März erfolgender) Rücktritt eine unausweichliche Nothwen-



digkeit wurde. Bevor jedoch derselbe zur Ausführung kam, hatte sich die parlamentarische Kritik gleichermaßen einschneidend, sowol in materieller als principieller Beziehung auch gegen das Gebahren des Ministeriums des Innern gewendet. In principieller Beziehung entflammte sich aber der Kampf ganz speciell bei den sogenannten „unbenannten Ausgaben“. Es ist bekannt, daß der größte Theil derselben zur Subvention der officiösen und officiellen Presse dient. Hierbei ward ganz namentlich hervorgehoben und betont, wie die gesammte Haltung dieser einheimischen Blätter und der leicht erkenntlichen Artikel ihrer Besoldeten in ausländischen Zeitungen vollkommen grundgesegfeindlichen Charakters sei. Habe man darin die Ansichten der Regierung zu erblicken, so müsse man gradezu an eine Bedrohung und absichtliche Untergrabung des gesammten constitutionellen Lebens durch die auf die Constitution verpflichteten, für ihre Ausführung verantwortlichen Organe glauben, es bleibe der Landesvertretung nichts übrig, als sich direct an das Staatsoberhaupt zu wenden. Umsonst suchte die Regierung, wie noch immer, jede Solidarität mit dem nichtamtlichen Theil der officiellen Blätter, vollends aber jeden Zusammenhang mit den als inspirirt und subvenirt geltenden Journalen und Artikelschreibern abzulehnen; umsonst versprach man auch vom Ministertisch Verbesserungen in der Organisation der officiösen Journalistik. Der Damm der Zurückhaltung war zusammengebrochen, und alles, was die Kammer seit sechs Jahren in dem Bestreben, mit dem Ministerium zu gehen, unter Ueberwindung ihrer besseren Ueberzeugungen zurückgedrängt, brach sich jetzt Bahn. Die späte Vorlegung des Budgets spielte keine geringe Rolle; man betrachtete sie als eine Absichtlichkeit, darauf berechnet, dem Landtag, dessen Mandat am 24. Juli zu Ende ging, keine genügende Zeit zur speciellen Prüfung der einzelnen Ansätze zu lassen. So erfolgte der Antrag von 25 Mitgliedern des Centrums, unter Führung des Herrn v. Lerchenfeld, daß eine Adresse an den König erlassen werde, worin die Bitte enthalten sein solle, das Budget bloß auf zwei Jahre feststellen zu dürfen (20. März.).

Doch nicht dies allein. Vielmehr solle die Adresse dem König zugleich darlegen, wie die Kammer während ihrer sechsjährigen Wirksamkeit nur unvollständig ihre Aufgabe habe erfüllen können. Daraus seien in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, insbesondere in der Justiz, schwere Mißstände heimisch geworden; endlich sei auch das vorgelegte Budget bis zum Endtermin des Kammermandats unmöglich zu erledigen. Trotz des am Ministertisch bis zum Aeußersten gesteigerten Widerstandes ward der Antrag auf eine solche Adresse nach verhältnißmäßig kurzer Debatte mit 78 gegen 37 Stimmen genehmigt und sofort (Abends) ein Adreßauschuß gewählt, welcher den Präsidenten der Kammer mit der Abfassung des Schriftstückes beauftragte. Nachdem aber die Versammlung wenige Tage nachher zum Schluß ihrer vor-



öfterlichen Thätigkeit die Abrechnungen von 1849—52 mit bestimmten Vorbehalten genehmigt hatte, entgegnete ihr die Regierung mit einem Auflösungs-decret. Dieses motivirte natürlich die überraschende Maßregel mit keiner Silbe. Dagegen sagte die officiële N. Münchner Zeitung: Wenn der Landtag mit einer Thronrede eröffnet werde, hätten regelmäßig die Kammern Adressen an den König gerichtet. Werde aber der Landtag ohne Thronrede eröffnet, so sei das Adreßerlassen nicht gebräuchlich, noch weniger aber herkömmlich, während des Laufs der Verhandlungen von einer Kammer allein eine Adresse an den Thron zu richten. Man wolle in solchen Adressen „nur seine Ansichten und Wünsche in aufregender Weise“ geltend machen, sie seien immer nur in leidenschaftlich bewegten Zeiten und von den Führern der Opposition gestellt worden. Gleiches sei auch vom jüngsten Adreßantrag zu befürchten gewesen, deshalb habe die Regierung guten Grund gehabt, „eine Discussion abzuschneiden, welche nachtheilig, wahrscheinlich aber auch im höchsten Grad aufregend gewirkt haben würde.“

Deutschland war damals viel zu sehr in Anspruch genommen vom orientalischen Kampf und den immer weiter greifenden Betheiligungen der gesammten Culturwelt daran, um diesen bayerischen Vorgängen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Baiern selbst setzte zugleich seine Kriegsrüstungen mit einer auffallenden Energie und in einem Umfang ins Werk, wie keiner der andern Mittelstaaten, als gälte es, die bürgerlichen Mahnungen der zweiten Kammer an das Mißverhältniß zwischen den Militärkosten und den Staatskräften, so wie die reichsräthlichen Warnungen vor militärpolitischer Großmannsucht durch die soldatische Praxis gleichermaßen zu dementiren. Dieser Anschein wuchs, da auffallenderweise zu diesen Anläufen nach einer activen Machtstellung die politischen Ausführungen der inspirirten und „gutunterrichteten“ Presse und Publicisten den schroffsten Gegensatz bildeten, indem sie die absolute Neutralität des Bundes und alle jene Principien, welche die nationalen Wünsche und Bedürfnisse am meisten verleugneten, mit emphatischer Verufung auf die materiellen Vortheile einer unbetheiligten Stellung Deutschlands verfochten. Man konnte also im Lande, wie außerhalb desselben in dieser militärischen Entfaltung nichts weiter sehen, als ein absichtliches Zurschautragen vollster Geringschätzung für alle parlamentarischen Kundgebungen grade hinsichtlich des Militärwesens. Eben dadurch wuchs jedoch die Mißstimmung über die verfochtene orientalische Politik im gesammten Publicum so hoch, daß man sich endlich zu journalistischen Erläuterungen veranlaßt sah. Dieselben erfolgten „auf Grund von Mittheilungen von unterrichteten und zuverlässigen Personen“ unter der Form der Ablehnung „einer entschiedenen Sympathie Baierns zu Preußens Politik und der gegentheiligen Haltung gegen Oestreich“. Namentlich wurde in Abrede gestellt, daß Baiern, „zu Preußens



Ansichten sich bekennend, in einem Separatvertrag mit dieser Großmacht zu gemeinschaftlichem Vorwärtsgen gegen Oestreich sich verpflichtet habe.“

Diese officiële Berichtigung einer „nach allen Anzeichen vielfach verbreiteten Meinung“ bezeugt lauter, als wenn wir die anklagenden Stimmen sprechen lassen würden, die Höhe des Mißtrauens im Publicum gegen die Tendenzen und Neigungen der gouvernementalen Politik. Man war sich dessen in den leitenden Kreisen auch recht wohl bewußt und hegte deshalb über die Anordnung von Neuwahlen für die Kammer vorläufig lebhafteste Besorgnisse. Um nähere Einsicht in die Stimmungen der einzelnen Provinzen zu gewinnen, griff man zu dem auffälligen Mittel, sämtliche Regierungspräsidenten des Königreichs in München zu versammeln (April 1855). Die N. Münchner Ztg. berichtete darüber in einer officiellen Notiz: „Dieselben (Regierungspräsidenten) hatten Gelegenheit, über die wichtigsten Fragen der innern Verwaltung die Regierungsgrundsätze zu vernehmen und zugleich ihre Erfahrungen und Ansichten hierüber darzulegen. Zu diesem Behuf haben mehrfache Conferenzen derselben mit den Staatsministern, von denen eine unter der persönlichen Leitung Sr. Maj. des Königs stattgefunden. Inskünftige sollen sich diese Zusammentritte alljährlich wiederholen. Der dadurch gewonnene mündliche Ideenaustausch unter den obersten Beamten der innern Verwaltung kann das lebensthätige Eingreifen der Regierung zur Förderung der Interessen des Landes und seiner Bewohner nur in wohlthätigster und erfreulichster Weise fördern.“

Dieses „lebensthätige Eingreifen“ sollte sich sofort bewähren. Verordnungen und Circularschreiben der Regierungspräsidenten, worin die Beamten und selbst die untersten Schichten der Amts- und Kanzleibediensteten wiederholt, unter drohenden Mahnungen aufgefordert wurden, amtlich wie außeramtlich darauf hinzuwirken, daß nur conservative Männer gewählt würden, erfüllten die nächsten Wochen. In Erlassen gleichen Sinnes schärften sämtliche Bischöfe und evangelische Kirchenbehörden der Weltgeistlichkeit und den Pfarrern ein, daß ein wesentlicher Theil ihres Seelshirtenamtes in der Sorge für die Wahl gouvernemental gesinnter Abgeordneten bestehe. Den Offizieren ward durch ein Kriegsministerialrescript die Theilnahme an den Wahlen kurzweg untersagt, weil sie von dem 1848 geleisteten Verfassungseid entbunden worden seien, jeder Wähler aber auf diesen Eid verpflichtet sei. Da die Zeitungen diese und ähnliche Thatfachen bloß unter äußerst vorsichtigen Formen an die Öffentlichkeit stellten, und ihre Zweifel, ob auf diese Weise das Staatsgrundgesetz eingehalten werde, welches jede amtliche Einwirkung auf die Abgeordnetenwahlen ausdrücklich untersagt, nicht einmal äußern durften, so bekam das „deutsche Ausland“ natürlich keinen Begriff davon, in welcher Weise ein solches „lebensthätiges Eingreifen der Regierung“ die „Interessen des Landes und seiner Bewohner nur in wohlthätigster und erfreulichster Weise fördern“

Grenzboten IV. 1858.



konnte. Jedenfalls bildete das Wahlausschreiben vom 15. Mai, welches die Vorwahlen auf den 20., die Abgeordnetenwahlen auf den 30. Mai festsetzte, mit seinen Worten einen seltsamen Gegensatz zu diesen gouvernementalen Präventivmaßregeln. Denn seine Schlußworte lauteten: „Wir erwarten von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschworenen Pflichten, Leitung der Wahlverhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung, und pflichtgetreue Enthaltung von Beschränkung der Wahlfreiheit.“

Bei der Wahlhandlung selbst mußte es auch nach solchem königlichen Befehl auffallend genug erscheinen, daß die Acten derselben, wie Stimmlisten, Wahlprotokolle und dgl. nicht, wie bisher, an die Communalbehörden, sondern an die Polizeistellen abgeliefert werden mußten. Man schloß daraus, daß sie der Polizei gewissermaßen als „schätzbares Material“ zu politischen Conduitenlisten über Einzelne und ganze Gemeinden dienen sollten. Auch mußte die officiöse Pfälzer Zeitung (zweite Hälfte des Juni) das Eingeständniß machen, daß z. B. denjenigen Wahlbezirken, welche nichtgouvernementale Vorwahlen getroffen hatten, sofort angekündigt wurde, „sie würden in diesem Sommer keine Tanzmusiken halten dürfen“ (N. Allg. Ztg. 1855 No. 167.). Noch viel schlimmere Thatsachen enthält aber das damals auch in weiteren Kreisen bekannt gewordene „Streiflicht auf die pfälzer Wahlen im Jahr 1855“, welches die wohlgesinnten Gegner wol zu beschimpfen und zu verdächtigen, doch in seinen Thatsachen nirgend einer Unwahrheit zu zeihen vermochten. Diese Einzelheiten kommen indessen hier nicht in Betracht, es galt nur daran zu erinnern, in welcher Weise der königliche Befehl von den königlichen Behörden und zwar unmöglicherweise ohne Billigung der königlichen Staatsregierung in Ausführung gebracht wurde.

Halten wir uns an das factische, rein statistische Resultat der Kammerwahlen. Unter den 145 neuen Abgeordneten befanden sich allerdings bloß 44 Mitglieder der aufgelösten Kammer, von denen 27 für und 9 gegen die Adresse gestimmt hatten, wegen welcher die Auflösung eingetreten, 8 nicht anwesend gewesen waren. Von den übrigen 101 Abgeordneten traten an 90 überhaupt zum ersten Mal in die Kammer. Das bureaukratische und klerikale Element erschien gegen die vorherige Diät außerordentlich vermindert, das communale grundbesitzende, gewerbtreibende sehr verstärkt. Ueberwiegend ministeriell hatte bloß die Rheinpfalz gewählt — es sollte sich bald zeigen, wie dieser vermeintliche Sieg sich in eine schwere moralische Niederlage der Behörden verwandelte. Wie aber officiell versichert wurde, benutzte die Regierung die Zeit bis zum Zusammentritt des neuen Landtags zu einer Revision des Budgets, durch welche die früher vorgelegten Ansätze herabgemindert werden sollten. Man gestand also damit ein, daß die aufgelöste Kammer materiell im vollen Recht



gehandelt, und daß ausschließlich der formelle Ausweg einer Immediateingabe an den König ihre Auflösung veranlaßt habe. Da sie aber ihre Bedenken gegen viele Zweige der innern Verwaltung, ihre Beschwerden über die finanziellen Ausschreitungen im Kriegsdepartement, ihre Klagen gegen die Hintansetzung der constitutionellen Institutionen durch die Verwaltung und gegen den grundgesetzfeindlichen Geist der gouvernementalen, vom Staat subvenirten Pressorgane auf keine andere Weise zu wirksamer Geltung bringen zu können überzeugt war, so erschien grade erst jetzt die Auflösung als Mittel, die Stimme der Landesvertretung vom König fern zu halten, die Ueberzeugungen der Landesvertreter mundtot zu machen, dem gouvernementalen Ermessen alle grundgesetzliche Rechte und Befugnisse der Landesvertretung unterzuordnen.

### Preußen in der polnisch-französischen Revolutionszeit.

Geschichte der Revolutionszeit von 1789 bis 1795. Von Heinrich von Sybel.  
Dritter Band, erste Abtheilung. Düsseldorf, J. Buddeus.

Es gibt wenig Begebenheiten in der neuern Geschichte, die von der öffentlichen Meinung so allgemein gebrandmarkt wären, als die Theilung Polens und der Friede von Basel. Hört man die gewöhnlichen Urtheile, so sollte man annehmen, in der Politik des achtzehnten Jahrhunderts habe sonst die vollkommenste Sittlichkeit geherrscht, und nur durch jene beiden Thatfachen sei der böse Geist des Machiavellismus in die europäischen Zustände eingeführt worden. Beide Mal ist es Preußen, dem man die Last dieser schweren Verantwortlichkeit aufbürdet. Etwas Richtiges liegt so allgemein ausgesprochenen Ansichten immer zu Grunde. Die Theilung Polens ist zwar nicht unmoralischer als irgend ein anderer Ausdruck des Arrondierungssystems, welches im achtzehnten Jahrhundert für die Politik der Fürsten maßgebend war und maßgebend sein mußte, wenn man sich aus dem verwickelten, lebensunfähigen Rechtssystem des siebzehnten Jahrhunderts freimachen wollte, aber die Form, in der sie ausgeführt wurde, ist allerdings cynischer als irgend etwas, das sonst nach dieser Richtung geschehn ist. Außerdem hat sie für die Theilnehmer bittere Früchte getragen, namentlich für Preußen, welches dies fremdartige Element noch immer nicht hat absorbiren können, und dadurch in Verbindungen verstrickt ist, die seinen wahren Bedürfnissen widersprechen. Der